

Änderungen Verwaltungspraxis im Hessischen Schützenverband e.V. bezüglich Bearbeitung von Bedürfnisanträgen

Alt-Situation:

In der Verwaltungspraxis des Hessischen Schützenverbandes e.V. wurden kleinere und/oder kalibergleiche Wechselsysteme in der Betrachtung zur Anwendung der erweiterten Bedürfnisanforderung (Wettkampferfordernis ab der 3. halbautomatischen Kurzwaffe) mit betrachtet.

Neuregelung:

Kleinere und/oder kalibergleiche Wechselsysteme sind in die Betrachtung zur erweiterten Bedürfnisanforderung nicht mit zu betrachten.

Alt-Situation:

In der Verwaltungspraxis des Hessischen Schützenverbandes e.V. wurden bei der Ermittlung des waffenrechtlichen Bedürfnisses nur Termine anerkannt, die an verschiedenen kalendarischen Daten geschossen worden sind.

Neuregelung:

Anerkennung von bis zu 2 Schießterminen an einem kalendarischen Datum.

Alt-Situation:

In der Verwaltungspraxis des Hessischen Schützenverbandes e.V. wurden bei der Ermittlung des waffenrechtlichen Bedürfnisses im Regelfall maximal 2 Fehlmonate, bei den zu erbringenden Schießterminen, akzeptiert. Weitere Fehlmonate müssen dezidiert begründet werden und erfordern die Freigabe des zuständigen Präsidiumsmitglieds für Recht/Waffenrecht.

Neuregelung:

Anerkennung von bis zu 3 Fehlmonaten im Regelfall. Weitere Fehlmonate müssen dezidiert begründet werden und erfordern die Freigabe des zuständigen Präsidiumsmitglieds für Recht/Waffenrecht